

Bern, 15. Dezember 2020

COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Kunsteisbahnen

Inhalt

Ausgangslage.....	2
Zielsetzung.....	2
Häufig gestellte Fragen	2
Allgemeine Verhaltensregeln	2
Öffnungszeiten	2
Beschränkung der Personenzahl	3
Vereinstrainings und Kurse.....	3
Nutzung von Garderoben und sanitären Anlagen	3
Besuch von Schulklassen auf Kunsteisbahnen	3
Mietmaterial.....	4
Gastronomie.....	4
Verantwortlichkeiten	4
Ergänzende Massnahmen/Kommunikation.....	4
Inkraftsetzung.....	4

Ausgangslage

Die Stadt Bern ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept für den Betrieb der städtischen Kunsteisbahnen vor, das der Bund für den Betrieb von Sportanlagen fordert.

Zielsetzung

Die Stadt Bern ermutigt Vereine und Öffentlichkeit, auch während der Pandemie Sport zu treiben. Gleichzeitig ist sie um den bestmöglichen Schutz der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen sowie des Betriebspersonals besorgt. Ihr Ziel ist entsprechend eine sportfreundliche, gleichzeitig aber sichere Umsetzung der Vorgaben des Bundes. Die Stadt Bern zählt dabei auch auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

Häufig gestellte Fragen

Für den Fall, dass dieses Konzept nicht all Ihre Fragen beantwortet, werfen Sie bitte einen Blick in das Dokument «Schutzkonzepte vom 15. Dezember 2020 – Häufig gestellte Fragen».

Allgemeine Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei auf die Kunsteisbahn**: Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: egal, ob beim Anstehen an der Kasse, beim Umziehen, auf dem Eis oder beim Verlassen der Anlage: Der 1.5m-Abstand ist immer einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln**: Waschen Sie sich die Hände regelmässig gründlich mit Seife.
- In der **gesamten Anlage**, auch auf den Eisfeldern, gilt für alle Personen ab 12 Jahren **Masken-Tragpflicht**.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere **medizinischen Gründen** keine Maske tragen können, sind von der Masken-Tragpflicht befreit.

Öffnungszeiten

- Die Kunsteisbahnen schliessen um **19.00 Uhr**.
- Um **19.00 Uhr** müssen alle Besucherinnen und **die Anlage verlassen haben**.
- An Sonntagen sind die Kunsteisbahnen geschlossen. Ebenso am 25. und 26. Dezember 2020 und am 1. Januar 2021.

Beschränkung der Personenzahl

- Die **Anzahl der Personen**, welche sich gleichzeitig in einer Anlage aufhalten dürfen, **ist beschränkt**.
- Die maximal mögliche Personenzahl **wird auf Basis der Eisflächen** berechnet, die in der jeweiligen Anlage zur Verfügung stehen.
- Am **Eingang** der Anlage werden die ein- und austretenden **Personen** mittels Eintritts- und Austrittskontrolle **gezählt**. Personendaten werden nicht erhoben.
- Eine **Ampel-Anzeige** auf der Homepage des Sportsamts zeigt die jeweils aktuelle Auslastung der einzelnen Anlage an: grün = in dieser Anlage hat es noch Platz, orange = diese Anlage ist zu mehr als 80% ausgelastet, rot = in dieser Anlage hat es aktuell keine freien Plätze.
- Für Vereine und organisiert Gruppen mit gültiger Reservation sowie angemeldete Schulklassen ist der Zutritt gewährleistet.

Vereinstrainings und Kurse

Für Vereinstrainings und Kurse gelten andere Bestimmungen. Siehe dazu das «Schutzkonzept für den organisierten Sport in Sportanlagen».

Nutzung von Garderoben und sanitären Anlagen

- Garderoben und Toiletten können genutzt werden.
- Wo nötig, werden Abstandsmarkierungen angebracht. Diese sind von den Besucherinnen und Besuchern einzuhalten.

Besuch von Schulklassen auf Kunsteisbahnen

Die Kunsteisbahnen Weyermannshaus und KaWeDe stehen für den Schulbetrieb zur Verfügung. Das gilt sowohl für Volks- als auch für weiterführende Schulen (GIBB, WKS, BFF, Gymnasien, NMS usw.).

Für den Besuch von Schulen auf den Kunsteisbahnen gelten **folgende Bestimmungen**:

- Die Lehrperson meldet ihren Besuch **mind. 72 Stunden** im Voraus bei der jeweiligen Kunsteisbahn an:
 - KaWeDe: 031 351 01 76
 - Weyermannshaus: 079 120 83 75Bei der Anmeldung muss die genaue **Ankunfts- und Aufenthaltszeit** angegeben werden. Die Anmeldung ist **verbindlich**.
- **Eine Gruppe umfasst immer nur eine Schulklasse**. Es ist nicht erlaubt, 2 oder mehr Klassen zu einer Gruppe zusammenzulegen.
- **Hockeyspielen** ist wegen des Körperkontakts **verboten**.
- Jede Schulklasse versammelt sich vor dem Eingang und betritt die Anlage geschlossen als Gruppe. Das gleiche gilt auch beim Verlassen der Anlage.
- Für alle Schülerinnen und Schüler ab Zyklus 3 und für alle Begleitpersonen gilt **Masken-Tragpflicht**. Jüngere Schulkinder müssen keine Maske tragen.
- Die **Abstandsregel** ist zu beachten.

Mietmaterial

- Die Miete von Schlittschuhen und Rutschhilfen ist möglich. Die Nutzung des Mietmaterials erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko.
- Die Schlittschuhe werden vom Anlagepersonal nach jeder Nutzung mit einem handelsüblichen Desinfektionsspray desinfiziert.

Gastronomie

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.

Verantwortlichkeiten

- Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorgaben des Bundes zu halten.
- Die Nutzung der Kunsteisbahnen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko. Das gilt auch für die Garderoben, Sanitäreanlagen und alle anderen Anlageteile.

Ergänzende Massnahmen/Kommunikation

Beim Eingang werden Piktogramme, welche zur Masken-Tragpflicht aufrufen, angebracht. In den Anlagen wird mit diversen kommunikativen Mitteln an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

Das Sportamt der Stadt Bern informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite des Sportamts sowie ergänzend via Soziale Medien informiert.

Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Sportanlagen wurde am 10. September 2020 von der Geschäftsleitung verabschiedet und in Kraft gesetzt und am 15. Dezember 2020 überarbeitet. Basis dafür bildet der Beschluss des Gemeinderates «Bundesrätliche Vorgaben vom 27. Mai 2020 für den Sportbereich (Covid-19-Verordnung 2); Grundsätze und Eckwerte der Umsetzung in der Stadt Bern» GRB Nr. 2020-809 vom 3. Juni 2020.